

Die Stiftung Hessischer Tierschutz ist...

- eine öffentlich-rechtliche Stiftung des Landes Hessen
- seit Gründung 2015 bestrebt, den Tierschutz in Hessen zu unterstützen
- Ihr Ansprechpartner für die finanzielle Realisierung von Projekten für die Tiere

Sie sind Vertreter ...

- eines Tierheims oder ähnlicher Einrichtung (§ 11 Abs.1, Satz 1, Nr. 3 TierSchG)
- einer staatlich anerkannten Wildtierauffangstation
- einer sonstigen Tierschutzorganisation, die Katzenkastrationen durchführt mit *Sitz in Hessen und anerkannter Gemeinnützigkeit?*

Dann sind Sie berechtigt, bei uns einen Förderantrag zu stellen.

Sie finden die Vordrucke hierfür unter <https://umwelt.hessen.de/Tiergesundheit-und-Tierschutz/Tierschutz/Stiftung-Hessischer-Tierschutz> oder erhalten diese auf Wunsch von Frau Haubitz zugesandt (Telefon: 0611 / 815-1493).

Die Stiftung Hessischer Tierschutz...

kann Zuwendungen gewähren für

- Laufende Maßnahmen wie
 - Ausgaben für Tierarzt sowie Futter (20 % der Vorjahresausgaben)
 - Ausgaben für Katzenkastrationen (bis zu 40 % der Vorjahresausgaben)
- Geplante, *noch nicht begonnene* Maßnahmen wie
 - Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (bis zu 80 % der veranschlagten Ausgaben)
 - Ausgaben für investive Maßnahmen (bis zu 80 % der veranschlagten Ausgaben)
z.B. (nicht abschließend):
 - Neu- und Umbau, Reparaturen, Renovierung, Modernisierung
 - Container/Bauwagen
 - Kraftfahrzeug/ E-Lastenfahrrad (abweichender Maximalsatz)

Bitte beachten Sie auch die Erläuterungen auf der Folgeseite.

Sie haben Fragen zu den Förderoptionen oder zur Stiftung? Frau Haubitz freut sich auf Ihren Anruf unter 0611/815-1493 oder Ihre Mail an tierschutzstiftung@umwelt.hessen.de!

Sie wollen selbst Gutes tun?

Die Stiftung Hessischer Tierschutz nimmt jede Spende gern entgegen. Wir verwenden Spendengelder ausschließlich für unsere Förderungen, jeder Euro fließt also dem Tierschutz in Hessen zu. *Selbst falls Ihnen Ihre Spende wie ein Tropfen auf den heißen Stein erscheinen sollte, so erreichen wir gemeinsam den Segen spendenden Regen und bringen den Tierschutz im Land zum Erblühen!*

Auf Wunsch stellen wir Ihnen eine Spendenbescheinigung aus.

Bankverbindung der Stiftung:

IBAN: DE84 5109 0000 0003 0540 04

bei der Wiesbadener Volksbank, BIC: WIBADE5W

Vorsitzende des Stiftungsrates: Frau Staatsministerin Priska Hinz

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes: Herr Staatssekretär Oliver Conz

Geschäftsführerin: Frau Bettina Haubitz, Tel.: 0611 / 815 – 1493

Mail: tierschutzstiftung@umwelt.hessen.de

Erläuterungen zum Verfahren:

Laufende Maßnahmen:

- Sie stellen einen Antrag mittels Formular „**Tierarztbehandlung/Futtermittel**“ oder „**Katzenkastration**“, dieser wird geprüft.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- Die Höhe der Zuwendung wird berechnet basierend auf den Ausgaben, die Sie im Kalenderjahr vor dem der Antragstellung für diesen Bereich hatten.
- Sie erhalten bei positivem Votum einen Zuwendungsbescheid mit der Fördersumme für das Jahr der Antragstellung, den so genannten Bewilligungszeitraum. In diesem Zeitraum können Sie die Mittel anteilig oder in Gänze abrufen, wenn Sie absehen können, dass Sie die Summe binnen zwei Monaten zur Begleichung von Ausgaben nutzen können.
- Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums weisen Sie mit Belegen nach, dass Sie die Fördersumme tatsächlich für den Zweck verwendet haben; dies ist der so genannte Verwendungsnachweis. Hierfür ist im Zuwendungsbescheid eine eigene Frist gesetzt.
- Sollten Sie im Verlauf des Bewilligungszeitraums feststellen, dass Sie mehr Ausgaben haben werden als im Vorjahr, können Sie eine Nachbewilligung beantragen. Umgekehrt müssen Sie abgerufene Fördermittel, welche Sie nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums zur Zahlung der Aufwendungen nutzen können, an die Stiftung zurückzahlen.

Geplante, noch nicht begonnene Maßnahmen:

- Sie stellen einen Antrag mittels Formular „**investive Maßnahmen**“ oder „**Öffentlichkeitsarbeit**“, dieser wird geprüft.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- Die Höhe der Zuwendung wird berechnet basierend auf den Kostenvoranschlägen, die Sie für Ihr Projekt eingereicht haben.
- Sie erhalten bei positivem Votum einen Zuwendungsbescheid mit der Fördersumme, die innerhalb des dort genannten Bewilligungszeitraums abzurufen ist.
- Sofern Sie für eine Baumaßnahme eine Baugenehmigung benötigen, müssen Sie diese der Stiftung vorlegen.
- Wenn Sie Rechnungen aufgrund Ihres Projektes vorliegen haben und alle sonstigen Mittel eingesetzt haben, um diese zu begleichen, legen Sie der Stiftung die Rechnungen vor. Daraufhin zahlt die Stiftung Ihnen die Summe aus, die Sie binnen zwei Monaten zur Zahlung von offenen Rechnungen nutzen können – maximal bis zur Fördersumme.
- Nach Abschluss der Maßnahme weisen Sie mit Belegen die tatsächlichen Kosten und Verwendung der Fördermittel hierfür nach, dies ist der so genannte Verwendungsnachweis. Hierfür ist im Zuwendungsbescheid eine eigene Frist gesetzt.
- Sollten Sie im Verlauf des Bewilligungszeitraums feststellen, dass Sie mehr Ausgaben haben werden als veranschlagt, können Sie eine Nachbewilligung beantragen. Umgekehrt kann es auch dazu kommen, dass weniger als die maximal bewilligte Fördersumme ausgezahlt wird, falls die Rechnungen für das Projekt günstiger ausfallen. Der Grundsatz bleibt: die Stiftung zahlt maximal 80 % der tatsächlich entstehenden Kosten der Maßnahme.